

Entwurf

Zürich, 31. Oktober 2003

Verordnung

zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV)

vom ^{oo}. ^{ooo} 20^{oo}

Die Schweizerische Nationalbank,

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 3, 17 Absatz 2, 18 Absatz 5, 20 Absatz 3 und 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz) vom 3. Oktober 2003

verordnet:

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Durchführung von statistischen Erhebungen durch die Nationalbank;
- b. die Pflicht der Banken zum Halten von Mindestreserven;
- c. die Überwachung von Systemen zur Abrechnung und Abwicklung von Zahlungen (Zahlungssysteme) und von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten (Effektenabwicklungssysteme).

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Bank*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen¹ verfügt;
- b. *Effekthändler*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel² verfügt;
- c. *Fondsleitung eines Anlagefonds*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds³ verfügt;

¹ SR 952.0.

² SR 954.1.

³ SR 951.31.

- d. Vertretung eines ausländischen Anlagefonds:* jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds⁴ verfügt;
- e. Versicherung:* Jede Einrichtung im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen⁵;
- f. Einrichtung der beruflichen Vorsorge:* Jede Vorsorgeeinrichtung, die gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁶ bei der Aufsichtsbehörde in das Register über die berufliche Vorsorge eingetragen ist;
- g. Anlage- und Holdinggesellschaft:* Jede juristische Person, Gesellschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und welche die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt;
- h. System:* Jede auf einheitlichen Regeln und Verfahren beruhende Einrichtung zur Abrechnung und Abwicklung von monetären Forderungen und Verpflichtungen (Zahlungssystem) oder von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten (Effektenabwicklungssystem);
- i. Betreiber:* Jede Person und Gesellschaft, die ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem zur Verfügung stellt;
- k. Post:* Die Schweizerische Post gemäss Postgesetz (PG) vom 30. April 1997⁷.

² Die Nationalbank definiert weitere Begriffe im Anhang zu dieser Verordnung und im Meldeformular.

³ Ergänzend sind die in den Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommision über die Rechnungslegung der Banken⁸ verwendeten Begriffe massgebend.

⁴ SR 951.31.

⁵ SR 961.01.

⁶ SR 831.40.

⁷ SR 783.0.

⁸ Art. 23 bis 27 der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, SR 952.02) und Richtlinien der EBK vom 14. Dezember 1994 zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK).

2. Kapitel: Statistische Erhebungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Gegenstand

Die Schweizerische Nationalbank führt die erforderlichen statistischen Erhebungen durch:

- a. zur Erfüllung ihrer geld- und währungspolitischen Aufgaben;
- b. zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen;
- c. im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems;
- d. für internationale Organisationen, bei denen die Schweiz Mitglied ist, und
- e. für die Erstellung der Zahlungsbilanz und der Statistik über das Auslandsvermögen.

Art. 4 Grundsätze der Datenerhebung

¹ Die Nationalbank beschränkt die Zahl und die Art der Befragungen auf das notwendige Mass. Sie achtet insbesondere darauf, dass die Belastung von Personen, die für Erhebungen zu statistischen Zwecken zur Auskunft verpflichtet sind, möglichst gering gehalten wird.

² Die Nationalbank führt eine Erhebung bei der Gesamtheit der zur Auskunft verpflichteten Personen (Vollerhebung) durch, sofern die Daten, die mit einer Erhebung bei einem Teil dieser Personen (Teilerhebung) gewonnen werden können, nicht repräsentativ und aussagekräftig sind.

³ Die Nationalbank verzichtet auf die Erhebung von statistischen Daten, wenn sie auf vorhandene Statistiken zurückgreifen oder wenn sie Daten vergleichbarer Qualität zeitgerecht auf anderem Wege beschaffen kann.

Art. 5 Auskunftspflicht

¹ Der Anhang zu dieser Verordnung bestimmt, welche der in Artikel 15 des Nationalbankgesetzes genannten Personen an einer Erhebung teilnehmen und in diesem Rahmen zur Auskunft verpflichtet sind.

² Die Nationalbank kann bestimmte Gruppen von Auskunftspflichtigen von den statistischen Auskunftspflichten ganz oder teilweise entbinden.

³ Bestimmt der Anhang zu dieser Verordnung nichts anderes, so findet dieses Kapitel auch auf Erhebungen Anwendung, welche die Nationalbank nach den Artikeln 3 und 10 des Währungsvertrags vom 19. Juni 1980 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein⁹ bei Banken und anderen Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein durchführen kann.

Art. 6 Erhebungen

¹ Der Anhang zu dieser Verordnung legt für jede Erhebung fest:

- a. die Bezeichnung der Erhebung;
- b. den Gegenstand der Erhebung;
- c. ob die Erhebung als Teil- oder als Vollerhebung durchgeführt wird;
- d. die zeitlichen Abstände, in denen die Erhebung durchgeführt wird (Periodizität);
- e. die Frist für das Einreichen der Daten (Einreichfrist) und
- f. die weiteren Modalitäten der Erhebung.

² Ist eine gemäss Artikel 5 Absatz 1 zur Auskunft verpflichtete Person in mehrere organisatorisch selbständige Einheiten gegliedert, so bestimmt der Anhang zu dieser Verordnung auch, ob die Erhebung durchgeführt wird unter Einbezug:

- a. der Filialen im Inland (Geschäftsstelle);
- b. der Filialen im Inland und im Ausland (Unternehmung), oder
- c. der Filialen und Tochtergesellschaften im Inland und im Ausland (Konzern).

³ Die Nationalbank kann während eines begrenzten Zeitraums die Einreichfrist und die Periodizität abweichend vom Anhang zu dieser Verordnung festlegen, sofern sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dringend auf diese Daten angewiesen ist.

Art. 7 Zusatzerhebungen

¹ Die Nationalbank kann während eines begrenzten Zeitraums Erhebungen durchführen oder im Rahmen bestehender Erhebungen Daten verlangen, die im Anhang zu dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dringend auf diese Daten angewiesen ist und die Zusatzerhebung sachlich und zeitlich auf das notwendige Mass begrenzt wird.

² Die Nationalbank orientiert Personen, die in einer solchen Erhebung zur Auskunft verpflichtet sind, über den Gegenstand, die Ziele und den Ablauf der Erhebung, die vorgesehene Verwendung der Daten sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Datenschutz.

³ Die Nationalbank erlässt auf Verlangen einer Person, die im Rahmen einer solchen Erhebung zur Auskunft verpflichtet ist, eine Verfügung über die Auskunftspflicht und deren Gegenstand und Umfang gemäss Artikel 52 des Nationalbankgesetzes¹⁰.

Art. 8 Anhörung der Auskunftspflichtigen

Die Nationalbank gibt den zur Auskunft verpflichteten Personen und ihren Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie mittels Anpassung dieser Verordnung:

- a. die Organisation und das Verfahren einer Erhebung festlegt oder ändert;
- b. eine Erhebung neu einführt oder eine bestehende Erhebung massgeblich erweitert.

2. Abschnitt: Durchführung der Erhebungen**Art. 9** Mitwirkung der Befragten

¹ Die zur Auskunft verpflichteten Personen werden durch die Nationalbank zur Teilnahme an der Erhebung eingeladen.

² Sie müssen die Auskünfte wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form erteilen.

Art. 10 Beizug von Dritten

¹ Die Nationalbank kann zur Durchführung von Erhebungen geeignete Dritte beiziehen.

² Sie regelt Rechte und Pflichten dieser Dritten in besonderen Verträgen. Die Nationalbank verpflichtet die Dritten insbesondere:

- a. die Daten, die ihnen mitgeteilt oder die von ihnen im Rahmen ihres Auftrages erhoben werden, einzig zur Ausführung des Auftrages der Nationalbank zu verwenden;
- b. die für die Nationalbank durchgeführte Erhebung nicht mit anderen Erhebungen zu verbinden;
- c. nach Beendigung des Auftrages der Nationalbank alle Daten zurückzugeben und elektronisch gespeicherte Daten zu löschen.

³ Die Dritten haben nachzuweisen, dass sie die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz¹¹ getroffen haben.

Art. 11 Form der Meldungen

¹ Die Nationalbank kann technische Weisungen über die Form der Meldungen erlassen.

² Sie kann insbesondere vorsehen, dass die Daten ganz oder teilweise in elektronischer Form zu liefern sind.

Art. 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

¹ Alle mit der Durchführung von Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln. Sie sorgen dafür, dass die erhobenen Daten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

² Die Aufbewahrung der Meldungen der zur Auskunft verpflichteten Personen nach ihrer Auswertung bestimmt sich nach dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung¹².

3. Kapitel: Mindestreserven**Art. 13** Geltungsbereich

¹ Mindestreservspflichtig sind ausschliesslich Banken.

² Unter die Mindestreservpflicht fallen gemäss Artikel 1 und 3 des Währungsvertrags vom 19. Juni 1980 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein auch Banken mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein.

³ Bankengruppen mit kollektiver Liquiditätshaltung erfüllen die Mindestreservpflicht auf Gruppenebene.

Art. 14 Anrechenbare Aktiven

Für die Erfüllung der Mindestreservpflicht anrechenbar sind folgende, auf Schweizerfranken lautende Aktiven der Banken:

- | | |
|---|----------------|
| a. Umlaufmünzen (ohne Gedenk- und Anlagemünzen) | zu 100 Prozent |
| b. Banknoten | zu 100 Prozent |
| c. Giro Guthaben bei der Nationalbank | zu 100 Prozent |

Art. 15 Reservpflichtige Verbindlichkeiten

¹ Als reservpflichtige Verbindlichkeiten gelten folgende, auf Schweizerfranken lautende Verbindlichkeiten der Banken:

- Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren, die innerhalb von drei Monaten fällig werden;
- Verpflichtungen gegenüber Banken, die auf Sicht lauten oder innerhalb von drei Monaten fällig werden, sofern diese Banken nicht selber aufgrund von Artikel 17 und 18 Nationalbankgesetz mindestreservpflichtig sind;
- 20 Prozent der Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform;
- Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden, die auf Sicht lauten oder innerhalb von drei Monaten fällig werden;
- Kassenobligationen, die innerhalb von drei Monaten fällig werden;

f. Anleihen und Pfandbriefdarlehen, die innerhalb von drei Monaten fällig werden.

² Nicht als reservspflichtige Verbindlichkeiten gelten monetäre Verpflichtungen aus Repo-Geschäften mit der Nationalbank.

Art. 16 Höhe und Erfüllung des Mindestreserveverfordernisses

¹ Das Mindestreserveverfordernis (Höhe der Mindestreserven) beträgt 2,5 Prozent des Durchschnitts aus den drei der jeweiligen Unterlegungsperiode vorausgegangenen Monatsendwerten der reservpflichtigen Verbindlichkeiten gemäss Artikel 15.

² Das Mindestreserveverfordernis muss im Durchschnitt der jeweiligen Unterlegungsperiode vom 20. eines Monats bis zum 19. des Folgemonats erfüllt werden.

³ Die Durchschnittserfüllung wird aufgrund des Verhältnisses zwischen der Summe der täglichen, jeweils bei Geschäftsabschluss vorhandenen Bestände an Aktiven gemäss Artikel 14 einerseits und der Anzahl der Kalendertage der Unterlegungsperiode andererseits berechnet. Für Samstage, Sonntage und Feiertage sind die Bestände des letzten vorangegangenen Werktages einzusetzen.

Art. 17 Nachweispflicht

Die Banken melden der Nationalbank bis zum Ende des Monats der abgeschlossenen Unterlegungsperiode die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Die Nationalbank legt Form und Modalitäten der Meldung fest.

Art. 18 Zinspflicht

¹ Erfüllt eine Bank das Mindestreserveverfordernis für eine bestimmte Unterlegungsperiode nicht, so hat sie der Nationalbank den Fehlbetrag für die Dauer von 30 Tagen zu verzinsen (Art. 23 Abs. 1 NBG). Der Zinssatz liegt 3 Prozentpunkte über dem Einmonats-Libor für Frankenanlagen, der im Durchschnitt der jeweiligen Unterlegungsperiode zu bezahlen war.

² Die Nationalbank fordert die Bank zur Einzahlung des Zinsbetrags bis zum Ende des 2. Monats nach Abschluss der Unterlegungsperiode auf. Ist die Bank mit der Zinszahlung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Sinne von Artikel 52 des Nationalbankgesetzes verlangen.

4. Kapitel: Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen

1. Abschnitt: Bestimmung der systemisch bedeutsamen Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

Art. 19 Offenlegungspflicht

¹ Der Betreiber eines Zahlungssystems unterliegt der Offenlegungspflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Nationalbankgesetz, sofern über dieses

System Zahlungen im Betrag von mehr als 25 Milliarden Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abgewickelt werden.

² Der Betreiber eines Effektenabwicklungssystems unterliegt der Offenlegungspflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Nationalbankgesetz in jedem Fall.

³ Betreiber unterliegen der Offenlegungspflicht auch bevor das System seinen Betrieb aufgenommen hat; Betreiber von Zahlungssystemen jedoch nur, sofern zu erwarten ist, dass im ersten Jahr nach Betriebsaufnahme das in Absatz 1 genannte Betragsvolumen erreicht wird.

Art. 20 Verfahren

¹ Die Nationalbank teilt dem Betreiber schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie benötigt, um festzustellen, ob ein System für die Stabilität des Finanzsystems im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Nationalbankgesetz bedeutsam ist und der Betreiber somit die Mindestanforderungen erfüllen muss. Die Nationalbank legt die Frist zur Einreichung der Unterlagen und das Format der Meldung fest.

² Die Nationalbank gibt dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie die Feststellung trifft, ob das System für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam ist. Sie hört die Eidgenössische Bankenkommission an. Die Nationalbank teilt dem Betreiber diese Feststellung schriftlich mit.

³ Ist ein Betreiber mit der Feststellung der Nationalbank nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 30 Tagen den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Sinne von Artikel 52 Nationalbankgesetz verlangen.

Art. 21 Kriterien für systemisch bedeutsame Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

¹ Ein Zahlungs- oder ein Effektenabwicklungssystem gilt als für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems bedeutsam, wenn:

- a. operationelle oder technische Probleme des Systems zu schwerwiegenden Kredit- oder Liquiditätsproblemen bei Finanzinstituten führen können; oder
- b. Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten einzelner Teilnehmer über das System auf andere Teilnehmer übertragen und dadurch bei Finanzinstituten schwerwiegende Kredit- oder Liquiditätsprobleme ausgelöst werden können.

² Für die Feststellung, ob ein System für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam ist, berücksichtigt die Nationalbank insbesondere:

- a. die Art der Geschäfte, die über das System abgerechnet oder abgewickelt werden; ein System gilt namentlich dann als für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems bedeutsam, wenn es der Abrechnung oder Abwicklung von Fremdwährungs-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktgeschäften dient oder für Geschäfte verwendet wird, die die Umsetzung der Geldpolitik unterstützen;

- b. das Betragsvolumen und die Anzahl der Geschäfte, die über das System abgerechnet oder abgewickelt werden, sowohl im Durchschnitt als auch an Spitzentagen;
- c. den Kreis der Teilnehmer am System;
- d. die Währungen, in denen Geschäfte über das System abgerechnet oder abgewickelt werden;
- e. die Art und die Zahl von Verbindungen, die zwischen diesem System und anderen Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen bestehen;
- f. die Möglichkeit der Teilnehmer, für die Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf das System eines anderen Betreibers auszuweichen.

Art. 22 Befreiung von der Einhaltung von Mindestanforderungen

Die Nationalbank kann den Betreiber eines Zahlungs- oder eines Effektenabwicklungssystems mit Sitz im Ausland ganz oder teilweise von der Einhaltung von Mindestanforderungen entbinden, wenn dieses System einer gleichwertigen Überwachung durch eine ausländische Behörde unterliegt und die Nationalbank feststellt, dass die Behörde zur Zusammenarbeit mit der Nationalbank gemäss Artikel 21 Nationalbankgesetz bereit ist.

2. Abschnitt: Mindestanforderungen

Art. 23 Organisation

¹ Der Betreiber legt die Unternehmensziele und die Richtlinien zur Unternehmensführung verbindlich fest. Die Richtlinien regeln insbesondere die Sicherheitspolitik, das Risikomanagement und die Anforderungen an das Personal.

² Der Betreiber verfügt über eine Organisationsstruktur, die für die Führung der Unternehmung und die Erreichung der Unternehmensziele angemessen ist. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden sind verbindlich festzulegen.

³ Die Mitglieder der Organe für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung müssen über die fachlichen Fähigkeiten verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und einen einwandfreien Ruf geniessen.

⁴ Der Betreiber arbeitet mit Verfahren, die für die Erreichung der Unternehmensziele angemessen sind. Zu diesen Verfahren zählen insbesondere klare Vorgaben für die Erarbeitung und Umsetzung der Geschäftsstrategie, der Sicherheitspolitik und des Risikomanagements sowie transparente Entscheidungsverfahren und eine hohe Dokumentationsqualität.

⁵ Der Betreiber sorgt für ein angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement und gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und unternehmensinternen Vorschriften (Compliance).

⁶ Der Betreiber lässt die Zweckmässigkeit und die Einhaltung der Verfahren, insbesondere im Bereich der Sicherheitspolitik und des Risikomanage-

ments, mindestens jährlich durch eine befähigte interne oder externe Stelle prüfen.

⁷ Der Betreiber veröffentlicht alle wesentlichen ihn betreffenden Angelegenheiten regelmässig. Er informiert insbesondere über die Vermögens- und Ertragslage, die Grundzüge der Organisationsstruktur sowie die Kontrolle von Kredit- und Liquiditätsrisiken.

Art. 24 Vertragliche Grundlagen

¹ Der Betreiber stellt vertragliche Grundlagen auf, die insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für die Teilnahme und den Ausschluss von Teilnehmern festlegen;
- b. die Rechte und Pflichten des Betreibers und der Teilnehmer vollständig beschreiben;
- c. die Regeln und Verfahren für den Betrieb des Systems festlegen;
- d. den Zeitpunkt festlegen, ab welchem eine Transaktion unwiderruflich und bedingungslos abgewickelt ist (Finalität).

² Die vertraglichen Grundlagen müssen den Teilnehmern ermöglichen, die mit der Teilnahme am System verbundenen Risiken zu erkennen und zu verstehen.

³ Der Betreiber trifft mit Dritten, deren Leistungen für den Betrieb des Systems wesentlich sind, umfassende Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

⁴ Der Betreiber stellt sicher, dass die vertraglichen Grundlagen nach dem Recht aller massgebenden Rechtsordnungen wirksam und durchsetzbar sind. Er erbringt dafür den Nachweis.

Art. 25 Kontrolle der Kredit- und Liquiditätsrisiken durch den Betreiber

¹ Der Betreiber stellt sicher, dass die Finalität der über das System abgewickelten Zahlungen und Effektenlieferungen in Echtzeit, spätestens aber bis am Ende des Abwicklungstages gewährleistet ist.

² Der Betreiber muss in der Lage sein, die Kredit- und Liquiditätsrisiken der Teilnehmer zu erfassen und zu begrenzen. Dazu überwacht er fortlaufend den Abrechnungs- und Abwicklungsprozess sowie die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen.

³ Geht ein Betreiber selber Kredit- oder Liquiditätsrisiken ein, so muss er über geeignete Verfahren und Instrumente verfügen, welche die fortlaufende Erfassung, Begrenzung und Überwachung dieser Risiken ermöglichen.

Art. 26 Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken der Teilnehmer

¹ Der Betreiber ermöglicht den Teilnehmern die fortlaufende Erfassung und Begrenzung der durch die Teilnahme am System bedingten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Er schafft Anreize, damit die Teilnehmer ihre Kredit- und Liquiditätsrisiken begrenzen.

² Dazu kommen namentlich die folgenden Verfahren und Instrumente in Betracht:

- a. Fazilitäten zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe;
- b. Warteschlangenmechanismen;
- c. Informationen über den aktuellen Kontostand sowie über abgewickelte und anstehende Zahlungen oder Effektenlieferungen in Echtzeit oder
- d. die Ausgestaltung der Preis- und Gebührenstruktur.

Art. 27 Zusätzliche Anforderungen an die Betreiber besonderer Systeme

¹ Der Betreiber eines Systems zur Aufrechnung gegenseitiger Forderungen (Nettingsystem) stellt sicher, dass die Abwicklung der Geschäfte auch dann rechtzeitig erfolgt, wenn die beiden Teilnehmer mit den grössten Abwicklungsverbindlichkeiten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

² Wirkt der Betreiber als zentrale Gegenpartei, so stellt er sicher, dass die Abwicklung der Transaktionen auch dann rechtzeitig erfolgt, wenn die beiden Teilnehmer, gegenüber denen die zentrale Gegenpartei die grössten Risikopositionen aufweist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

³ Der Betreiber eines Systems zur Abwicklung von wechselseitigen Verpflichtungen aus Effektengeschäften oder aus Devisengeschäften ermöglicht den Teilnehmern, ihre Erfüllungsrisiken zu vermeiden, und schafft dazu entsprechende Anreize.

⁴ Für die Zwecke dieses Artikels kommen namentlich die folgenden Verfahren und Instrumente in Betracht:

- a. Fazilitäten zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe;
- b. die Vereinbarung bilateraler oder multilateraler Kreditlimiten;
- c. die Hinterlegung von Sicherheiten durch die Teilnehmer;
- d. ein Fonds, eine Versicherung, eine Garantie eines Dritten oder die Ausstattung mit Eigenmitteln, oder
- e. die Abwicklung von wechselseitigen Verpflichtungen aus Effektengeschäften nach dem Grundsatz Lieferung gegen Zahlung beziehungsweise Lieferung gegen Lieferung sowie bei Devisengeschäften nach dem Grundsatz Zahlung gegen Zahlung.

Art. 28 Zahlungsmittel

¹ In Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sind Geldforderungen durch die Übertragung von Sichtguthaben bei einer Zentralbank zu tilgen.

² Die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist zulässig, sofern:

- a. die Abwicklung mit Sichtguthaben bei einer Zentralbank aus operationellen, technischen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur schwer möglich ist und

- b. das verwendete Zahlungsmittel bezüglich der Kredit- und Liquiditätsrisiken eine den Sichtguthaben bei einer Zentralbank nahe kommende Sicherheit aufweist.

Art. 29 Sicherheit

¹ Das System muss im täglichen Betrieb hinsichtlich Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit hohen Sicherheitsanforderungen genügen. Diese dürfen durch Entwicklungs- und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

² Der Betreiber hat sich bezüglich der Informatiksicherheit an anerkannten Standards zu orientieren. Er lässt die Zweckmässigkeit und die Einhaltung der gewählten Standards durch eine befähigte externe Stelle alle drei Jahre vertieft, in den übrigen Jahren stichprobenweise, beurteilen.

Art. 30 Verfügbarkeit des Systems

¹ Der Betreiber bestimmt für verschiedene Szenarien die jeweilige Zeitspanne, während der Einschränkungen in der Systemverfügbarkeit tolerierbar sind.

² Der Betreiber trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um den ordentlichen Betrieb innerhalb der festgelegten Zeitspannen wiederherzustellen und die Abrechnung und Abwicklung der Geschäfte spätestens bis Ende des Abwicklungstages zu gewährleisten. Die Pläne für Notfälle und die Verfahren bei operationellen oder technischen Schwierigkeiten sind wenigstens einmal im Jahr oder im Anschluss an wesentliche Änderungen des Systems zu überprüfen und erfolgreich zu testen.

³ Der Betreiber unterhält ein Hauptsystem und mindestens ein Ausweichsystem, das im Wesentlichen denselben Anforderungen genügen muss. Die Standorte der Haupt- und Ausweichsysteme werden anhand einer Risikoanalyse bestimmt. Ein Wechsel zwischen dem Hauptsystem und einem Ausweichsystem muss innerhalb der festgelegten Zeitspannen ohne Verlust von bestätigten Geschäften vollzogen werden können.

Art. 31 Integrität und Vertraulichkeit der Daten

¹ Der Betreiber gewährleistet die Integrität der Daten von Geschäften, die über das System abgerechnet oder abgewickelt werden. Er stellt die richtige und vollständige Bearbeitung der Geschäfte durch geeignete Massnahmen und wirksame Kontrollen sicher.

² Der Betreiber stellt die Vertraulichkeit der Daten, insbesondere während der Übertragung, sicher.

Art. 32 Nachvollziehbarkeit

¹ Der Betreiber stellt sicher, dass die Geschäfte auf allen wesentlichen Bearbeitungsstufen, insbesondere bei der Eingabe und Ausgabe, aufgezeichnet werden.

² Manuelle Eingriffe in das System, wie Softwareänderungen oder Änderungen der Systemparameter, müssen aufgezeichnet und überwacht werden.

³ Fehler in der Verarbeitung und Störungen des Systems sind zeitnah und standardisiert aufzuzeichnen.

Art. 33 Grundsatz des offenen Zugangs

¹ Die Teilnahme am System steht vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 allen Personen offen.

² Der Betreiber kann die Teilnahme insbesondere von einer angemessenen Beaufsichtigung eines Bewerbers, genügenden finanziellen Mitteln oder ausreichenden technischen und operationellen Fähigkeiten abhängig machen.

³ Der Betreiber kann den Zugang beschränken, sofern dadurch eine Verminderung der Risiken oder eine Steigerung der Effizienz erreicht wird und diese Wirkung durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann.

⁴ Der Betreiber legt Teilnahmevoraussetzungen fest und veröffentlicht diese.

Art. 34 Ausschluss von Teilnehmern

¹ Die Teilnahmevoraussetzungen regeln, in welchen Fällen ein Teilnehmer vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme am System ausgeschlossen wird.

² Der Ausschluss eines Teilnehmers ist diesem sowie den übrigen Teilnehmern und der Nationalbank unverzüglich mitzuteilen.

3. Abschnitt: Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen und Verfahren**Art. 35** Auskunftspflicht des Betreibers

¹ Der Betreiber hat der Nationalbank alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss den Artikeln 23 bis 34 benötigt.

² Der Betreiber hat der Nationalbank oder der von ihr bestimmten Stelle volle Einsicht in die Einrichtungen vor Ort zu gewähren, sofern dies für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen erforderlich ist.

Art. 36 Berichterstattung an die Nationalbank

¹ Der Betreiber reicht der Nationalbank jährlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres folgende Unterlagen ein:

- a. den Geschäftsbericht;
- b. die gültigen vertraglichen Grundlagen;
- c. die gültigen Organisationsgrundlagen;
- d. die Berichte der Revisionsstelle;
- e. Angaben über den Teilnehmerkreis.

² Der Betreiber meldet der Nationalbank gemäss ihren Vorgaben quartalsweise bis spätestens einen Monat nach Quartalsende:

- a. Daten über die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften;
- b. Daten über die Kontrolle von Kredit- und Liquiditätsrisiken des Betreibers und der Teilnehmer.

³ Der Betreiber meldet der Nationalbank monatlich, bis spätestens eine Woche nach Ende des Monats:

- a. Daten über die Verfügbarkeit des Systems sowie über Systemausfälle und Störungen einschliesslich der Ursachen und der getroffenen Massnahmen (Betriebsstatistik und Produktionsbericht);
- b. Testergebnisse der Notfallverfahren gemäss Artikel 30 Absatz 2.

⁴ Der Betreiber reicht der Nationalbank die Berichte über die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss Artikel 23 Absatz 6 und 29 Absatz 2 unmittelbar nach ihrer Erstellung ein. Er informiert die Nationalbank unaufgefordert über beabsichtigte Änderungen der Strategie oder der Unternehmensziele im Sinne von Artikel 23 Absätze 1 und 4 sowie über wesentliche Rechtsstreitigkeiten.

⁵ Der Betreiber informiert die Nationalbank innerhalb von 15 Minuten über Ereignisse, welche die Systemverfügbarkeit gemäss Artikel 30 wesentlich einschränken.

⁶ Die Nationalbank kann technische Weisungen über das Meldeformat erlassen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass die Daten ganz oder teilweise in elektronischer Form zu liefern sind.

Art. 37 Genehmigungspflicht

¹ Der Betreiber legt der Nationalbank Änderungen der vertraglichen Grundlagen zur Genehmigung vor, sofern sich diese beziehen auf:

- a. die Verfahren zur Kontrolle der Kredit- und Liquiditätsrisiken;
- b. das im System verwendete Zahlungsmittel;
- c. die Voraussetzungen für die Teilnahme am System;
- d. Vereinbarungen mit Dritten, deren Leistungen für den Betrieb des Systems wesentlich sind.

² Die Nationalbank hört die Eidg. Bankenkommission an, bevor sie die Genehmigung erteilt.

Art. 38 Empfehlungen der Nationalbank

¹ Genügt ein System den Mindestanforderungen dieses Kapitels nicht, so kann die Nationalbank eine Empfehlung an den Betreiber richten.

² Die Nationalbank hört die Eidg. Bankenkommission an und gibt dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie die Empfehlung erlässt.

Art. 39 Verfügungen der Nationalbank

Die Nationalbank erlässt eine Verfügung, wenn der Betreiber eine entsprechende Empfehlung nicht befolgt oder den Erlass der Verfügung verlangt. Sie hört vorgängig die Eidg. Bankenkommission an.

5. Kapitel: Kontrolle und Rechtsschutz**Art. 40** Kontrolle

¹ Die gesetzlichen Revisionsstellen von Banken, Börsen, Effekthändlern und Anlagefonds haben die Einhaltung der statistischen Meldepflichten und der Mindestreservepflicht im Rahmen der Revision der Jahresrechnung zu überprüfen.

² In ihrem Revisionsbericht hat die Revisionsstelle über diese Punkte Aufschluss zu geben und die entsprechenden Textstellen der Nationalbank innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung einzureichen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 41** Übergangsbestimmung

Betreiber von Zahlungssystemen im Sinn von Artikel 19 Absatz 1 und von Effektenabwicklungssystemen haben sich bis zum [31. Juli 2004] unter Beilage eines Auszuges aus dem Handelsregister oder eines gleichwertigen Dokuments sowie des letzten Geschäftsberichts bei der Nationalbank zu melden.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ^{oo}. ^{ooo}20^{oo} in Kraft.

Pro Memoria (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts)

Die nachstehenden Erlasse sind vom Bundesrat wie folgt zu ändern:

1. Verordnung über die Banken und Sparkassen¹³ vom 17. Mai 1972

Art. 15-20

(gemäss separatem Entwurf)

Art. 44 Abs. 1 Bst. r

aufgehoben

2. Verordnung über die Anlagefonds¹⁴ vom 19. Oktober 1994

Art. 85

aufgehoben

3. Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes¹⁵ vom 30. Juni 1993

Anhänge

Erhebungsorgan: Schweizerische Nationalbank

aufgehoben

¹³ SR 952.02.

¹⁴ SR 951.311.

¹⁵ SR 431.012.1

Anhang

Bezeichnung der Erhebung:	Ausführliche Monatsbilanz
Erhebungsgegenstand:	Bilanzpositionen und Ausserbilanzgeschäfte auf Grundlage der Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommision über die Rechnungslegung der Banken ¹⁶ ; Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen), nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland und nach Wirtschaftssektoren gemäss dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 95; Wertpapierleihgeschäft (Securities Lending and Borrowing)
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle; Unternehmung
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Summe aus Bilanzsumme und Treuhandgeschäften eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	15 Tage 17 Tage (Banken, die Daten im Rahmen der Erhebung ausgewählter Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik einreichen)
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

¹⁶ Zur Zeit Art. 23 bis 27 Bankenverordnung und Richtlinien der EBK vom 14. Dezember 1994 zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK).

Bezeichnung der Erhebung:	Poststatistik
Erhebungsgegenstand:	Bilanzpositionen und Ausserbilanzgeschäfte analog zu den massgebenden Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommision über die Rechnungslegung der Banken ¹⁷ ; Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen), nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland und nach Wirtschaftssektoren gemäss dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 95; Jahresendstatistik nach Gewinnverwendung und Erfolgsrechnung analog zur Jahresendstatistik der Banken
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle; Unternehmung
Auskunftspflichtige Institute:	Die Post
Periodizität:	Monatlich (ausführliche Monatsbilanz) Jährlich (Jahresendstatistik und Erfolgsrechnung)
Einreichfrist nach Stichtag	15 Tage (Bilanzstatistik) 3 Monate (Jahresendstatistik und Erfolgsrechnung)
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen	-

¹⁷ Zur Zeit Art. 23 bis 27 Bankenverordnung und Richtlinien der EBK vom 14. Dezember 1994 zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK).

Bezeichnung der Erhebung:	Ausgewählte Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Erfassung von Bilanzpositionen, die eine frühzeitige Schätzung der Geldmengen zulassen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren geldmengenrelevanten Bilanzpositionen eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreiten sowie die Post
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	10 Tage
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Ausführliche Jahresendstatistik
Erhebungsgegenstand:	Bilanzpositionen und Ausserbilanzgeschäfte auf Grundlage der Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommision über die Rechnungslegung der Banken ¹⁸ (nach Gewinnverwendung); Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen), nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland und nach Wirtschaftssektoren gemäss dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 95; Erfolgsrechnung und ergänzende Angaben; länderweise Gliederung der Aktiven und Passiven, der Treuhandgeschäfte sowie der Erfolgsrechnung; Wertpapierleihgeschäft (Securities Lending and Borrowing)
Art der Erhebung:	Vollerhebung Teilerhebung für die länderweise Gliederung sowie für die Gliederung nach Wirtschaftssektoren
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle; Unternehmung; Konzern
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Banken (ohne Fürstentum Liechtenstein) Länderweise Gliederung: Banken, welche die Eurodevisenstatistik einreichen müssen Sektorale Gliederung: Banken, deren Bilanzsumme eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	3 Monate; Konzerndaten 6 Monate
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

¹⁸

Zur Zeit Art. 23 bis 27 Bankenverordnung und Richtlinien der EBK vom 14. Dezember 1994 zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK).

Bezeichnung der Erhebung:	Kreditvolumenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Kreditfähigkeit (Limiten, Benützung, Rückstellungen, Abschreibungen); Gliederung der Kredite nach Art und Belehnungsquote der Sicherheiten (insbesondere Grundpfand, Lombard, Bürgschaft und Garantie), nach Laufzeiten, nach Kundenrating, nach Wirtschaftsbranchen, nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland und nach Unternehmensgrösse des Kreditnehmers; verbrieftete Kredite (Neugeschäfte und Bestand); Wertberichtigungen, überfällige und gefährdete Forderungen, neuverhandelte Engagements (Sanierungen / Risikopositionen / Sonderkonditionen) sowie zinslose Ausleihungen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle; Unternehmung; Konzern
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Versicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Krediten (Inland oder Ausland), deren Volumen eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	20 Tage
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Vorerhebung zur Kreditvolumenstatistik
Erhebungsgegenstand:	Ausgewählte Positionen der Kreditfähigkeit
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, deren Kreditvolumen eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	10 Tage
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Kreditzinsstatistik
Erhebungsgegenstand:	Kreditform, Kreditbetrag, Sicherheiten, Rating, Zinssatz, Zinsfestlegung, Kommissionen, Kreditdauer und Rückzahlungsmodalitäten sowie Merkmalen des Kreditnehmers; zu melden sind einzeln alle Geschäfte, die auf neuen Kreditabschlüssen beruhen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Kreditvolumen im Inland eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Wertpapierbestände
Erhebungsgegenstand:	Bestände an Wertpapieren in offenen Kundendepots; Gliederung nach Wertpapierkategorien (insbesondere Geldmarktpapiere, Kassenobligationen, Obligationen, Aktien, Anlagefondszertifikate, übrige Wertschriften), nach Herkunft der Emittenten (Inland oder Ausland) und nach Währungen; Gliederung der Depotinhaber nach Wirtschaftssektoren gemäss dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 95 und nach Sitz oder Wohnsitz im Inland oder im Ausland; Bestand der ausgeliehenen Wertpapiere
Art der Erhebung:	Teilerhebung; Vollerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle; Konzern
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Depotbestand eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet, melden monatlich; alle anderen Banken melden einmal pro Jahr im Rahmen der Jahresendstatistik
Periodizität:	Monatlich; jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	Monatliche Meldung: 25 Tage Jährliche Meldung: 3 Monate
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Wertpapierumsätze
Erhebungsgegenstand:	Umsätze in offenen Kundendepots aus Kauf- und Verkaufsgeschäften; Gliederung der Depotinhaber nach Wirtschaftssektoren gemäss dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 95 und nach Sitz oder Wohnsitz im Inland oder im Ausland; Gliederung der Umsätze nach Wertpapierkategorien (insbesondere Geldmarktpapiere, Kassenobligationen, Obligationen, Aktien, Anlagefondszertifikate, übrige Wertschriften), nach Herkunft der Emittenten (Inland oder Ausland) und nach Währungen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, welche Wertpapierbestände monatlich melden müssen
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	25 Tage
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Kapitalmarktbeanspruchung
Erhebungsgegenstand:	Alle in der Schweiz oder von Schweizer Schuldner im Ausland in Serie zu nämlichen Bedingungen ausgegebenen Wertpapiere oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), in denen der Emittent dem Berechtigten Rückzahlung und Verzinsung einer bestimmten Geldsumme zu im voraus festgelegten Bedingungen verspricht. Erhoben werden insbesondere Emittent, Betrag, Emissionswährung, Datum der Begebung und der Liberierung, Konditionen, Platzierungsart, Rückzahlung, allfällige Sicherheiten, beteiligte Emissionshäuser und andere wesentliche Elemente des Geschäfts. Tranchen von MTN (medium-term note) Programmen fallen ebenfalls unter die Meldepflicht
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	–
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Banken und Effektenhändler, die eine Emission federführend begeben
Periodizität:	–
Einreichfrist:	Spätestens am Tag der Begebung
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Anlagefondsstatistik
Erhebungsgegenstand:	Vermögensbestand und Vermögensveränderung der Anlagefonds; Wert der von den Anlagefonds herausgegebenen und zurückgenommenen Anteilscheine; Gliederung der Vermögenswerte nach Inland und Ausland, nach Währungen und nach Anlagekategorien (Geldmarktinstrumente, Forderungen aus Pensionsgeschäften, Obligationen, Aktien und andere Beteiligungspapiere, Anteile an anderen Anlagefonds, Grundstücke und Immobilien, übrige Wertpapiere); Gliederung der Verbindlichkeiten nach Inland und Ausland; Gliederung der Anlagefonds nach gesetzlichen Fondstypen; Erfolgsrechnung
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	–
Auskunftspflichtige Institute:	Fondsleitungen schweizerischer Fonds, Vertretungen ausländischer Fonds in der Schweiz, liechtensteinische Fonds sowie Vertretungen ausländischer Fonds in Liechtenstein
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	20 Tage
Mitwirkende:	Eidg. Bankenkommission, Schweizer Börse SWX
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Adressausfallrisiken im Interbankbereich
Erhebungsgegenstand:	Erfassung der 10 beziehungsweise 20 grössten Forderungs- und Verpflichtungspositionen gegenüber anderen Banken beziehungsweise Bankgruppen im Inland und im Ausland
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	Konzern
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Banken bzw. Bankgruppen (ohne liechtensteinische Banken)
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate nach Quartalsende
Mitwirkende:	Eidg. Bankenkommission
Besondere Bestimmungen:	Wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 NBV erfüllt sind, kann die Einreichfrist auf 24 Stunden verkürzt werden

Bezeichnung der Erhebung:	Länderweise Gliederung der Wertpapierbestände (IMF Coordinated Portfolio Investment Survey)
Erhebungsgegenstand:	Erfassung der Wertpapierbestände ausländischer Emittenten in den Bankdepots inländischer Kunden; Gliederung nach Wertpapierkategorien (Geldmarktpapiere, Obligationen, Aktien, Anlagefondszertifikate und übrige Wertschriften) und nach Herkunftsland der Emittenten
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Wertpapierbestand eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	3 Monate
Mitwirkende:	Internationaler Währungsfonds
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung	Auslandstatus (BIS Consolidated Banking Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Länderweise Gliederung der finanziellen Forderungen und Verpflichtungen sowie der Treuhandgeschäfte des Bankensektors auf konsolidierter Basis entsprechend den Vorschriften der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; Gliederung nach Sicherheiten (Grundpfand, Lombard, Bürgschaften und Garantien, sonstige) und ihrer Belehnungsquote
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	Konzern
Auskunftspflichtige Institute:	Alle Schweizer Bankkonzerne mit Tochtergesellschaften oder Filialen im Ausland; alle ausländisch beherrschten Banken in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat; 2 Monate (Jahresendwert)
Mitwirkende:	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Eurodevisenstatistik (BIS Locational Banking Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Forderungen und Verpflichtungen sowie Treuhandgeschäfte des inländischen Bankensektors gegenüber dem Ausland entsprechend den Vorschriften der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Institute:	Banken, deren Auslandsaktiven und -passiven eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreiten.
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	25 Tage
Mitwirkende:	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Devisen- und Derivaterhebung (BIS OTC Derivatives Statistics)
Erhebungsgegenstand:	Devisen- und Derivatgeschäfte entsprechend den Vorgaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; Bestände; Umsätze
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle (Umsätze); Konzern (Bestände)
Auskunftspflichtige Institute:	Halbjährliche Statistik: 3 grösste Bankkonzerne Alle drei Jahre: Banken, deren Kontraktvolumen der offenen derivativen Finanzinstrumente eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreitet
Periodizität:	Umsätze: alle drei Jahre Bestände: halbjährlich und alle drei Jahre
Einreichfrist nach Stichtag:	2 Monate
Mitwirkende:	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Erhebungen im Bereich der Zahlungsbilanz
Erhebungsgegenstand:	Grenzüberschreitender Handel mit Gütern (ohne Aussenhandel gemäss Erhebung der Oberzolldirektion) und Dienstleistungen, Transithandel, grenzüberschreitende Arbeits- und Vermögenseinkommen, Übertragungen und Kapitalverkehr (Stromgrössen) gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds. Gliederung nach Ländern, Art der Transaktionen sowie nach Wirtschaftssektoren
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	–
Auskunftspflichtige Personen:	Juristische Personen und Gesellschaften, wenn der Transaktionswert im Quartal 100 000 Franken je Erhebungsgegenstand (1 Million Franken je Erhebungsgegenstand im Bereich des Kapitalverkehrs) überschreitet
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Mitwirkende:	Bundesamt für Statistik
Besondere Bestimmungen:	Die Auskunftspflicht ist ebenfalls erfüllt, wenn die am Zahlungsverkehr beteiligte Bank die Transaktion meldet

Bezeichnung der Erhebung:	Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Ausland und Direktinvestitionen (Auslandvermögenstatistik)
Erhebungsgegenstand:	Forderungen und Verpflichtungen (Bestandesgrössen) gegenüber dem Ausland, schweizerische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds. Gliederung nach Ländern, Art der Bestandesgrössen sowie nach Wirtschaftssektoren. Die Erhebung der Direktinvestitionen umfasst auch Angaben über die Geschäftstätigkeit der Direktinvestitionsunternehmen
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	–
Auskunftspflichtige Personen:	Juristische Personen und Gesellschaften, deren Guthaben, Verpflichtungen oder Direktinvestitionen zum Erhebungszeitpunkt 10 Millionen Franken je Erhebungsgegenstand übersteigen
Periodizität:	Quartalsweise oder jährlich
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat (Quartalsmeldungen), 3 Monate (Jahresmeldungen)
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Zinsen-, Kommissions- und Handelsgeschäft
Erhebungsgegenstand:	Zinsen-, Kommissions- und Handelsgeschäft der Banken mit Kunden und Banken im Ausland
Art der Erhebung:	Teilerhebung
Erhebungsstufe:	Geschäftsstelle
Auskunftspflichtige Personen:	Banken, deren Auslandguthaben respektive Auslandsverpflichtungen eine von der Nationalbank festgelegte Limite überschreiten
Periodizität:	Quartalsweise
Einreichfrist nach Stichtag:	1 Monat
Mitwirkende:	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - Zahlungssysteme
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Währungen; Anzahl direkter Teilnehmer
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Zahlungssystemen, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - Effektenabwicklungssysteme
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Währungen; Anzahl direkter Teilnehmer; Wertschriftenbestand
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Effektenabwicklungssystemen
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - Datenträgerapplikationen
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen; Anzahl direkter Teilnehmer
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Datenträgerapplikationen, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - Debitkarten
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen; Anzahl Karten; Anzahl Vertragsverhältnisse und Zahlstellen; Untergliederung nach Ort der Zahlungen (Inland und Ausland), nach Wirtschaftssektoren gemäss ESVG 95 und nach Domizil der Karteninhaber (Inland und Ausland)
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Herausgeber von Debitkarten, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - Kreditkarten
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Ort der Transaktion (Inland und Ausland), nach Währungen, nach Domizil der Karteninhaber (Inland und Ausland) und nach Art der Transaktion (Kauf von Waren und Dienstleistungen nach Wirtschaftssektoren gemäss ESVG 95, Bargeldbezug); Anzahl Karten; Anzahl Akzeptanzstellen; Höhe des Floats
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Herausgeber von Kreditkarten, die Zahlungen im Betrag von über 100 Millionen Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abwickeln
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - Checkverkehr
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Währungen, nach Ort der Transaktion (Inland und Ausland) und Domizil des Kunden (Inland und Ausland); Anzahl Teilnehmer am Check-Clearing
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Clearingstelle für Checks
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldloser Zahlungsverkehr - E-Geld
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen; Anzahl Karten; Anzahl Ladungen der Karten; Anzahl Akzeptanzstellen; Höhe des Floats
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Emittenten von E-Geld
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-

Bezeichnung der Erhebung:	Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten
Erhebungsgegenstand:	Betrag und Anzahl der abgewickelten Transaktionen gegliedert nach Währungen, nach Ort der Transaktion (Inland und Ausland) und nach Domizil der Karteninhaber (Inland und Ausland); Anzahl Automaten
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Erhebungsstufe:	-
Auskunftspflichtige Institute:	Betreiber von Netzen von Geldausgabeautomaten
Periodizität:	Monatlich
Einreichfrist:	20 Tage
Mitwirkende	-
Besondere Bestimmungen:	-